

Sportverein Amendingen e.V. Satzung



Stand: 12.07.2019

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Amendingen e.V. und er hat seinen Sitz in 87700 Memmingen.
2. Er wurde im Jahre 1923 gegründet. Die Wiedergründung war 1946.
3. Er trägt die Farben grün und gelb.
4. Er ist in das Vereinsregister Memmingen eingetragen und ist somit rechtsfähig.
5. Der Gerichtsstand ist Memmingen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Dies wird im einzelnen insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Instandhaltung des Vereinseigentums wie Sportplätze, Tennisplätze, Vereinsheime und Turn- und Sportgeräte,
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen,
 - d) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - e) Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen,
 - f) Errichtung von Sportanlagen und Sportheimen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Tatsächlich entstandene Auslagen und Aufwendungen für den Verein sind zu erstatten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft bei anderen Verbänden:

Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landessportverbandes e.V. und er erkennt dessen Satzung der angeschlossenen Fachverbände an. Der Vorstand entscheidet über Erwerb oder Aufgabe der Mitgliedschaft in Sportverbänden oder ähnlichen anderen Zusammenschlüssen.

§ 5

Mitglieder des Vereins:

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Delegiertenversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Aufnahme erfolgt für mindestens das Geschäftsjahr.
3. Jedes Mitglied ist ab dem 10. Tag nach Abgabe der Beitrittserklärung unfallversichert.
4. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung eines Jahresbeitrages in Kraft. Die Einräumung einer beitragsfreien Einführungs- bzw. Probezeit ist durch den Vorstand möglich.
5. Mitglieder können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Jedes Mitglied hat mit seinem Verhalten für Ehre und Ansehen des Vereins einzutreten.
7. Nach einem Ausschluss nach § 8 Punkt 4 ist eine Wiederaufnahme in den Verein erst nach einem Jahr möglich.
8. Jedes Mitglied ist zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet.
9. Als Beiräte können verdiente Mitglieder von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Anzahl der Beiräte ist unbestimmt, die Zahl von drei darf jedoch nicht überschritten werden.
10. Mitglieder können die Mitgliedschaft anhand einer Bescheinigung oder eines Mitgliedsausweises nachweisen.
11. Der Verein kann passive Mitglieder aufnehmen. Eine Nutzung der Sportangebote ist durch passive Mitglieder jedoch nicht möglich.

§ 6

Beiträge:

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
2. Ferner ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird entsprechend den Bedürfnissen des Vereins von der Delegiertenversammlung auch für das laufende Geschäftsjahr bestimmt.
4. Die Höhe der Beiträge wird in der Finanzordnung festgeschrieben.
5. Bei besonderen Leistungen oder Vorhaltungen ist es dem Verein bzw. den Abteilungen im Einzelfall gestattet, mit schriftlicher Genehmigung des Vorstands besondere Aufnahmegebühren und Beiträge, wie Abteilungs- oder Trainingsbeiträge zu erheben.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.
7. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung des Beitrags in besonderen Härtefällen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7

Fälligkeit der Beiträge:

1. Die Jahresbeiträge sind stets bis zum 15.02. des Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
2. Die Fälligkeit von Abteilungsbeiträgen und sonstigen Zuschlägen kann variieren und wird in der Finanzordnung festgelegt.
3. Die Beiträge für Neumitglieder, die nach dem 15.02. beitreten, sind stets am 01. des Folgemonats des Beitritts fällig.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Eine Kündigung wird stets zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
2. Bei wichtigem Grund ist ein sofortiger Austritt zulässig, der ausschließlich durch den Vorstand zu genehmigen ist. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge und Gebühren für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht. Bei geschäftsunfähigen, minderjährigen oder sonst beschränkt Geschäftsfähigen ist eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Ein sofortiger Austritt ist nur dann gegeben, wenn ein Verbleiben im Verein bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände eine unerträgliche Belastung bedeuten würde, die dem austrittswilligen Mitglied nicht zugemutet werden kann
3. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitrags- oder Gebührenezahlung für mindestens ein Kalenderjahr in Verzug, kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen. Damit tritt ein automatischer Verlust der Mitgliedschaft ein. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder sonstiger Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind jedoch weiter zu erfüllen, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten. Das Mitglied hat alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden, Gegenstände und Unterlagen herauszugeben. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben Rechenschaft abzulegen.

§ 9

Vereinsstrafen:

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnung der Vereinsorgane ist der Vereinsausschuss berechtigt, folgende Vereinsstrafen über die Mitglieder je nach Schwere des Verstoßes zu verhängen:

- a) Ermahnung oder Verwarnung
- b) Sperre bis zu einem Jahr
- c) Entziehung aller sonstiger einzelner Rechte des Mitglieds auf höchstens 1 Jahr, wobei die Gebühren- und Beitragspflicht fort dauert.

Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt dabei unberührt.

Jeder Strafbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Vor der Entscheidung über den Erlass eines Strafbescheides ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung vor dem Vereinsausschuss zu geben. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

Die Verhängung mehrerer Vereinsstrafen nebeneinander ist bei schwerwiegenden schuldhaften Verstößen zulässig. Verstöße im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen verjähren in 6 Monaten, Verstöße anderer Art verjähren in 2 Jahren.

§ 10

Vereinsorgane sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsausschuss

§ 11

Delegiertenversammlung:

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
In der Delegiertenversammlung sind die Organe des Vereins stimmberechtigt
 - 1) der Vorstand mit allen Mitgliedern
 - 2) der Vereinsausschuss mit allen Mitgliedern
 - 3) die einzelnen Abteilungen mit ihren Delegierten wie folgt:
 - I) Jede Abteilung bis 50 Mitglieder hat zwei Delegierte,
 - II) für jede weitere angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten
2. Die Delegierten werden jeweils für ein Jahr gewählt. Eine Verpflichtung für die Annahme einer Delegiertenwahl besteht nicht.
Die Wahl der Delegierten innerhalb einer Abteilung erfolgt jeweils vor der ersten Delegiertenversammlung des jeweiligen Kalenderjahres.
Ersatzdelegierte sind entsprechend der Delegiertenzahl für die jeweilige Abteilung zu wählen. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Delegiertenversammlungen müssen jährlich bis spätestens 30. April und 31. Oktober stattfinden.
Die Einberufung durch die Vorstandschaft erfolgt spätestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung per Email oder schriftlich. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung
in der Memminger Zeitung. Anträge und Wünsche müssen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen dreiköpfigen Wahlausschuss und dieser gibt sich einen Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.
Hierzu besteht die Verpflichtung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert – oder wenn ein Viertel aller Delegierten oder ein Viertel aller Mitglieder schriftlich – unter Angaben von Gründen – eine Einberufung fordert.
Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Fall 4 Wochen. Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für eine „ordentliche“ Delegiertenversammlung.
6. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an einer Delegiertenversammlung teilzunehmen und ihre Meinung frei zu äußern. Die Delegierten haben die Pflicht zur Teilnahme.
7. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts, jedoch nur einmal jährlich
 - b) Entscheidungen über den Erwerb/Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstückgleichen Rechten.

- c) Änderungen oder Neufassung der Satzung
 - d) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes, der Beiräte und der Revisoren; Bestätigung oder Amtsenthebung der Abteilungsleitung
 - e) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Kassenprüfer und sonstiger Vereinsfunktionäre.
 - f) Entscheidung über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren
 - g) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Delegiertenversammlung darüber hinaus vorgelegt wurden.
 - h) Zuweisung von Aufgaben des Vereinsausschusses
 - i) Grundsatzentscheidung über die Einstellung von Beschäftigten mit einem monatlichen Verdienst über den in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV genannten Betrag.
 - j) Genehmigung der Auszahlung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG an den Vorstand
 - k) Die Zustimmung zum Haushaltsplanes
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. In jeder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von einem Mitglied der Vorstandschaft und einem Delegierten, sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Wahlberechtigt und als Delegierter wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Der Vorstand:

1. Der Vorstand setzt sich zusammen wie folgt:
 - 1) dem ersten Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender)
 - 2) dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
 - 3) dem dritten Vorsitzenden
 - 4) der Schriftführung, bestehend aus einem oder zwei Mitgliedern
 - 5) der technischen Leitung, bestehend aus einem oder zwei Mitgliedern
 - 6) der Jugendleitung, bestehend aus einem oder zwei Mitgliedern
 - 7) dem Schatzmeister
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes in der Weise vertreten, dass der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende je miteinander oder jeweils mit dem dritten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sein sollen.
3. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
4. a) Die Wahl sollen wechselseitig durchgeführt werden um die Arbeitsfähigkeit des Vorstands zu erhalten. Nur zu diesem Zweck können Amtszeiten, abweichend von der Standardamtszeit (2 Jahre) verkürzt oder verlängert werden.
Der alte Wahlrhythmus (beginnend mit dem ersten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden und der technischen Leitung und im zweiten Jahr mit dem zweiten Vorsitzenden, der Schriftführung, der Jugendleitung und dem Schatzmeister) ist anzustreben.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereinsausschuss innerhalb von 6 Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu gewählt werden.

- c) Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder zu Protokoll der Delegiertenversammlung erklärt werden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Wahlordnung und eine Ehrenordnung.
 6. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art.
 7. Der Vorstand hat die Pflicht, mit allen Stellen und Institutionen zusammenzuarbeiten, die von Bedeutung für die Interessen des Vereins sind.
 8. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorheriger Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
 9. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Sponsoren- und Kooperationsverträge können vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden ohne Rücksprache mit dem Vorstand entschieden werden.
 10. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
 11. Der Vorstand entscheidet über Ernennung zum Ehrenmitglied.
 12. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Die Voraussetzungen sind in der Ehrenordnung geregelt.
 13. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, den Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern. Beschlüsse über den Ausschluss und der Wiederaufnahme sind vom Vorstand mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen
 14. Der Vorstand entscheidet über die Bezahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EstG für Personen, die gemeinnützig für den Verein tätig sind.
 15. Der Vorstand entscheidet über die Bezahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26 EstG für Mitglieder, die als Übungsleiter tätig sind.
 16. Der Vorstand genehmigt besondere finanziellen Belastungen von Abteilungen.
 17. Der Vorstand ändert bei Bedarf die einzelnen Ordnungen.
Diese sind durch den Vereinsausschuss zu genehmigen.
 18. Der Vorstand kann bei Bedarf Ordnungen einführen oder streichen, die durch den Vereinsausschuss zu genehmigen sind.
 19. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einrichtung und Führung der Geschäftsstelle nebst Anstellung und Kündigung von für den Verein beschäftigten Angestellten nach § 8 SGB IV.
 20. Entscheidung über die Reduzierung des Beitrages nach § 6 Nr. 7 der Satzung
 21. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Verbänden.

§ 13

Der Vereinsausschuss:

1. Der Vereinsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Ehrenvorsitzenden
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) dem Hüttenwart
 - e) den Beiräten
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Insbesondere durch:
 - a) Bildung von Abteilungen oder Interessengruppen

- b) Erstellung des Hallenbelegungsplanes
- c) Organisationen und Durchführungen von Veranstaltungen
- d) Herausgabe einer Vereinszeitschrift
- e) Genehmigung und Ablehnung von Ordnungen

Durch die Delegiertenversammlung können ihm weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr auf schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen oder wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.
Auf Antrag können einzelne Mitglieder oder der gesamte Vereinsausschuss an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
4. Die Abteilungsleiter und der Hüttenwart werden im Verhinderungsfall von den jeweiligen Stellvertretern im Vereinsausschuss vertreten.
5. Beschlüsse des Vereinsausschusses erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Abteilungen:

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Diesen Abteilungen steht sodann nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses (Abteilungsordnung) das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsordnung darf in keinem Punkt der Vereinssatzung widersprechen.
3. Die Aufgaben des Abteilungsleiters werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Abteilungswahlen müssen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres abgeschlossen sein.
4. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb wird in diesen Abteilungen unter der verantwortlichen Leitung des jeweiligen Abteilungsleiters durchgeführt. Die Abteilungsleiter sind im Vorstand des Vereins für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich. Gegen Entscheidungen des Vorstandes steht der Abteilung der Einspruch beim Vereinsausschuss zu.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, jedoch bestimmte zweckgebundene Gelder in eigener Verantwortung im Rahmen der Finanzordnung verwalten.
6. Für alle nicht in Abteilungen zu erfassende Betätigungen können Interessengruppen gebildet werden, die an die Satzung gebunden sind.
7. Zuschläge für besondere Belastungen, die sich aus der Betätigung in der jeweiligen Sportart innerhalb der Abteilung ergeben, beschließt die Abteilungsversammlung mit Genehmigung des Vorstands. Die jährliche Abteilungsabrechnung wird in der Finanzordnung geregelt.
8. Die Abteilungsleitungen sind für den sachgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Geräte und Mittel sowie deren ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich. Bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verschulden können Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
9. Die Abteilungsleiter erhalten die Vollmacht, den Verein im Rahmen Ihrer Abteilungszuständigkeit rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten. Die

Übernahme von Verpflichtungen im Verein ist dabei nur im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Voranschlages zulässig. Von einer einzelnen Abteilung geschaffene Anlagen, Einrichtungen und ähnliches können dieser Abteilung vom Vorstand zur ausschließlichen oder bevorzugten Benutzung überlassen werden. Diese trifft dann auch die ausschließliche Unterhaltspflicht.

§ 15

Haftung:

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gilt § 31 a BGB und § 69 AO.
3. Für die Haftung des Vereins gilt § 31 BGB.

§ 16

Vergütungen:

1. Übungsleitern, die Mitglied im Verein sind, kann für ihre Tätigkeit im Verein eine Vergütung nach § 3 Nr. 26 EstG bezahlt werden.
2. Vorstandsmitgliedern kann für Ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG bezahlt werden. Über die Zahlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
3. Personen, die gemeinnützige Tätigkeiten im Verein ausüben, können eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten.
4. Übungsleiter erhalten keine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EstG.
5. Über die Zahlung der Vergütungen der Nummern 1 und 3 entscheidet der Vorstand.
6. Die Höhe der Vergütungen, sowie Voraussetzungen zur Zahlung von Vergütungen nach den Punkten 1 – 3 sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 17

Datenschutz:

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert, so wie sie in den Beitrittserklärungen für den Gesamtverein und den Beitrittserklärungen einzelner Abteilungen von Mitgliedern an uns abgegeben werden. Personenbezogene Daten, die während der Mitgliedschaft entstehen, werden gemäß den Forderungen der DSGVO behandelt. Unsere Datenschutzerklärung auf der homepage des SV Amendingen und in den Beitrittserklärungen erläutern weitere Details zum Datenschutz und sind die Grundlage für eine informierte Entscheidung des Besuchers/Mitglieds.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Der Verein ist berechtigt von speziellen Funktionsträgern eine schriftliche „Erklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses“ zu verlangen.

3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen Sportfachverbänden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

4. Im Rahmen der Umsetzung der DSGVO hat der SV Amendingen folgende Dokumente erstellt aufgrund von Empfehlung des BLSV:

I. „Technische und organisatorische Maßnahmen“ (interne Regeln).

II. „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ (Darstellung unserer Prozesse).

III. „Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung“ (Sensible Datenaustausche werden ggf. durch eine „Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung“ geregelt, um die Einhaltung der DSGVO sicher zu stellen gegenüber Dienstleistern.)

Die verantwortliche Stelle für Datenschutz und deren Kontaktdaten sind in der Datenschutzerklärung / auf der homepage öffentlich genannt (zur Zeit die Vorstandschaft des SV Amendingen).

§ 18

sonstige Bestimmungen:

- a) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 19

Auflösung des Vereins:

- a) Die Auflösung des Vereins wird von der Delegiertenversammlung beschlossen, wenn eine 4/5 – Mehrheit aller Erschienen dafür stimmt.
Dies ist jedoch nur zulässig, wenn 75 % der Delegiertenversammlung anwesend sind.
Kommt der Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit der einfachen Mehrheit

der erschienen Delegierten.

- b) In der Versammlung haben die Delegierten die Liquidatoren zu bestellen. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Memmingen, mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Wegfall des bisherigen Vereinszweck betreffen und Beschlüsse über die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes und sie sind dem bayerischen Landessportverband und den Fachverbänden sofort anzuzeigen.

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung vom 21.03.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Memmingen in Kraft.

Änderungshistorie:

Änderung am: Änderung mit: Änderung betrifft: Bemerkung:

21.03.2014	Delegierten- versammlung	Erstfassung erstellt	Satzung tritt in Kraft
---	---	---	Aktualisierungen
18.03.2017	Delegierten- versammlung	§12 Der Vorstand	Kassierer wird umbenannt zum Schatzmeister
15.09.2017	Delegierten- versammlung	§12 Der Vorstand	Wahlrhythmus neu und Rücktritt Vorstand nur mit Schriftform
12.07.2019	Delegierten- versammlung	§11 Delegierten- versammlung unter Absatz 7 ----- §17 Datenschutz	Neuer Unterpunkt k) die Delegiertenversammlung entscheidet über den Haushaltsplan ----- neue Fassung nach Einführung der DSGVO Abschnitt 4. ist komplett neu